

Limburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

(Limburger Zeitung)

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838

(Limburger Tageblatt)

Erscheint täglich

mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage
zu jeder Zeit des Tages
Sonnen- und Winterzeiten je nach Jahreszeiten.
Wochensubskriptionen nur bis Jahresende.

Redaktion, Druck und Verlag von Moritz Wagner,
in Firma Schindler'scher Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Rh.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 1 Mark 50 Pf.
vierteljährlich ohne Postzuschlag oder Beleglohn
Einrückungsgebühr 15 Pf.
für Spalten in Sonntagsblätter oder deren Raum.
Reklamen bis 91 mm Breite 25 Pf.
Reklamen über 91 mm Breite 35 Pf.
Rabatt wird nur bei Abrechnungen gewährt.

Nr. 159.

Heftungs-Aufschuß Nr. 82.

Mittwoch den 14. Juli 1915.

Fernsprech-Aufschuß Nr. 82.

78. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Verordnung

betreffend die Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer.
Vom 7. Juli 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
auf Grund des Artikels 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzbl. Nr. 17) und auf Antrag Unseres Staatsministers, was folgt:

§ 1. Die Gemeinden können für die Jahre 1915 und 1916 durch Gemeindebeschluss anordnen:

entweder,
a) von einer Aufstellung, allgemeinen und Einzelberichtigung sowie Auslegung der Liste der stimmberechtigten Bürger (Gemeindeglieder) abgesehen und bei Wahlen die letzte endgültige Liste zugrunde gelegt wird,

oder
b) bei der gesetzmäßigen Aufstellung (Berichtigung) der Liste hinsichtlich der Kriegsteilnehmer, die den sonstigen Voraussetzungen für den Erwerb und die Ausübung des Bürgerrechts genügen, eine Minderung der vorerwähnten Steuerlasten oder der Einkommensbezüge, die etwa gegenüber den für die letzte endgültige Liste maßgeblichen Verhältnissen eingetreten ist, außer Betracht bleibt.

§ 2. Als Kriegsteilnehmer gelten Personen, die im gegenwärtigen Kriege dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder sonstige Dienste leisten oder geleistet haben.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstsignatur in Unserem Amt und bezeugt durch den Königlich preussischen Minister des Innern, den 7. Juli 1915.

(L.S.)
Wilhelm.

Beimann Hollweg, Delbrück, von Tirpitz, Seiler, Breitenbach, Eydam, von Trost zu Solz, Freiherr von Schorlemer, Lentze, von Loebell, Wild von Hohenborn, Helfferich.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Hafer.

Vom 28. Juni 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. Nr. 27) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Der im Reich angebaute Hafer wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, dessen Bezirk er gewachsen ist. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch Mengtorn und Mischfrucht, worin Hafer beifindet.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm, wenn der Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veräußerungen nicht vorgenommen werden, soweit nicht in den §§ 3 bis 6 etwas anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Veräußerungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Abrechnung erfolgen.

§ 3. Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt, die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen; er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszuweisen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausweises Bestimmungen erlassen.

§ 4. Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann diese die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch Dritte vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Kosten auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu tragen.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer den Hafer nicht innerhalb einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausweist.

§ 5. Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über einen Kommunalverband hinaus, so darf der beschlagnahmte Hafer innerhalb dieses Betriebes von dem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Der Anfuhr des Hafers in den Bezirk des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 6. Zulässig sind Veräußerungen an die Heeresverwaltung, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Versorgung der Heeresverwaltung und an den Kommunalverband, für den der Hafer beschlagnahmt ist, sowie alle Veräußerungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen.

Die Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:

sowohl an ihre Einwohner als an ihr übriges Vieh, Halter von Zuchtbullen an diese mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer verfüttern.

Der Bundesrat bestimmt, welche Mengen die Tierhalter durchschnittlich für den Tag verfüttern dürfen. Bis zum Erlasse dieser Bestimmung darf nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 3a der Verordnung vom 13. Februar/31. März 1915 (Reichsgesetzbl. Nr. 81 und S. 200) Hafer verfüttert werden;

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden, und zwar anderthalb Doppelzentner auf das Hektar. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelzentner, bei ausgesprochenen Gebirgslagen bis auf zweieinhalb Doppelzentner für das Hektar zu erhöhen;

c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde unmittelbar oder durch Vermittelung des Handels an landwirtschaftliche Betriebe selbstgezeugenen Saathafer für Saat zweckes liefern. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen;

d) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Mischfrucht als Grünfütterung verwenden oder aus der geernteten Mischfrucht die Hülsenfrüchte aussondern;

e) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der zuständigen Behörde Nahrungsmittel zum Verzehr im eigenen Betriebe herstellen oder herstellen lassen.

§ 7. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumsübergang durch eine der im § 6 Abs. 1 genannten Stellen, mit der Enteignung oder einer nach § 6 zugelassenen Veräußerung oder Veräußerung, endlich für die nach § 6 Abs. 2 d) ausgeführten Hülsenfrüchte mit der Aussonderung.

§ 8. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirk des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, veräußert oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saat-Hafer erworbenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer eine ihm nach § 5 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

II. Enteignung.

§ 10. Erfolgt die Uebereignung des beschlagnahmten Hafers nicht freiwillig (§ 6 Abs. 1), so kann das Eigentum daran durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kommunalverband übertragen werden, in dessen Bezirk er sich befindet. Beiragt dieser die Uebereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf letztere zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer zu belassen:

- a) für jeden Einwohner und für jeden Zuchtbullen (§ 6 Abs. 2a) eine vom Bundesrat zu bestimmende Menge; dabei sind die Mengen anzurechnen, die seit der Beschlagnahme verfüttert worden sind (§ 6 Abs. 2a);
- b) das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut nach dem Maßstab von § 6 Abs. 2b;
- c) der in seinem Betriebe gewachsene Saathafer, wenn sich der Besitzer in den letzten zwei Jahren mit dem Verlaufe von Saathafer befaßt hat. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrseinstellung wirklich verwendet wird.

§ 11. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 12. Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises für Hafer sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einkaufspreis zu berücksichtigen.

§ 13. Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen

Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 14. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 13) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 15. Wer den ihm als Saatgut zur Frühjahrseinstellung belassenen Hafer (§ 10 Abs. 2b) oder den ihm belassenen Saathafer (§ 10 Abs. 2c) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 13, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

III. Verbrauchsregelung.

§ 16. Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke mit den ihnen gehörigen, ihnen übereigneten (§ 10) oder überwiesenen (§ 17) Vorräten den erforderlichen Ausgleich zwischen den Haltern von Einhufern oder Zuchtbullen und Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe herbeizuführen, derart, daß diese Personen die nach § 10 zu berechnenden Mindestmengen für Fütterung und Aussaat erhalten.

Jedoch dürfen die Kommunalverbände von den zu diesem Ausgleich bestimmten Mengen in besonderen Fällen unter entsprechender Kürzung der auf die Einwohner entfallenden Mengen auch an Besitzer von anderen Spann- und Zuchtstieren Hafer abgeben.

§ 17. Die Kommunalverbände haben, soweit die in ihren Bezirken vorhandenen Vorräte für den im § 16 vorgesehenen Ausgleich nicht erforderlich sind (Ueberschußvorräte), auf Ersuchen der Reichsfuttermittellstelle den Ueberschuß der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung zur Verfügung stellen.

Diese deckt hieraus den ihr mitgeteilten Bedarf:

1. der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung;
2. derjenigen Kommunalverbände, in deren Bezirk sich nicht die nötigen Mindestmengen an Hafer und Saatgut befinden (Zufuhrverbände);
3. der Futtermittelfabriken, die Hafer verarbeiten.

Die Reichsfuttermittellstelle kann mit Zustimmung ihres Beirats Futterzulagen für Bergwerks- und Gütterspender sowie für Dackelhunde gewähren.

Ausnahmsweise kann sie auf Anordnung des Reichslanzlers oder mit Zustimmung des Beirats im Falle eines dringenden Bedürfnisses:

- a) Futterzulagen auch für andere Pferde bewilligen;
- b) wissenschaftlichen Anstalten und sonstigen Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entnehmen können, geringe Mengen überweisen.

Endlich kann sie Hafer, der zur Verfütterung an Pferde nicht mehr geeignet ist, zu anderweitiger Verwendung abgeben.

§ 18. Der Bedarf der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung wird entsprechend den von diesen Verwaltungen eingehenden Anmeldungen durch die Reichsfuttermittellstelle bei den Kommunalverbänden angefordert.

Notigenfalls ist die Reichsfuttermittellstelle befugt, von Ueberschußvorräten mehr als deren Ueberschuß über den Eigenbedarf sowie auch von Zufuhrverbänden Hafer anzufordern, soweit sich Haferbestände in Bezirken dieser Verbände befinden, die der Enteignung unterliegen. Die gelieferten Mengen werden später auf Antrag dem liefernden Verbande bis zur Höhe seines Mindestbedarfs zurückerstattet.

Die Verbände haben auf Verlangen der Reichsfuttermittellstelle dafür zu sorgen, daß der in ihrem Bezirke vorhandene Hafer ausgedroschen wird. (§ 3.)

§ 19. Den Futtermittelfabriken wird von der Reichsfuttermittellstelle auf Antrag der nachgewiesene Jahresverbrauch an Hafer im Durchschnitt der letzten beiden Geschäftsjahre vor Ausbruch des Krieges oder ein Bruchteil davon zugeteilt. Die Zuteilung kann nur nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Bestände und nicht vor dem 1. November 1915 beantragt werden.

§ 20. Für die nach den §§ 16 bis 19 gelieferten Mengen ist der Einstandspreis zu vergüten. Als Einstandspreis gilt der dem Besitzer gezahlte Preis (vergl. § 12) zuzüglich einer Entschädigung für Vermittelung, Sachleistung und sonstige Unkosten, die jedoch sechs Mark für die Tonne zuzüglich der durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelabgaben nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten in keinem Falle überschreiten darf. Alle übrigen Frachtkosten trägt der Empfänger.

§ 21. Jeder Kommunalverband hat bis zu einem vom Reichslanzler zu bestimmenden Zeitpunkt der Landeszentralbehörde eine Nachweisung einzureichen über:

- a) die Haferbestände, die am Tage der Vorratsermittlung vom Herbst 1915 in seinem Bezirke vorhanden waren;
- b) die Hafermenge, die in seinem Bezirke zu Saat zwecken in Anspruch genommen wird;
- c) die Zahl der Einwohner und Zuchtbullen seines Bezirkes;
- d) die Haferbestände, die in seinem Bezirke für die Abgabe an die Zentralstelle (§ 17) übrig bleiben.

Die Landeszentralbehörden haben binnen zwei Wochen nach dem gemäß Abs. 1 vom Reichslanzler festgesetzten Zeitpunkt der Zentralstelle eine entsprechende Uebersicht, getrennt nach Kommunalverbänden, einzufenden.

§ 22. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§ 16) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

IV. Ausländischer Hafer.

§ 23. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Hafer, der nach dem 16. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt worden ist.

Als Ausland im Sinne dieser Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet. Hafer, der aus dem besetzten Gebiet eingeführt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung geliefert werden.

V. Ausführungsbestimmungen.

§ 24. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 25. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 26. Diese Verordnung tritt an die Stelle der Verordnungen vom 13. Februar 1915 (Reichsgesetz-Blatt Seite 81), vom 24. März 1915 (Reichsgesetz-Blatt Seite 182) und vom 31. März 1915 (Reichsgesetz-Blatt Seite 200).

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens der Verordnung.

§ 27. Vorräte von Hafer und Mengkorn aus Hafer und Gerste, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf

Grund der Verordnung vom 13. Februar 1915 (Reichsgesetz-Blatt Seite 81) noch für das Reich beschlagnahmt sind, sind mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befinden.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Deßlud.

Nach Mitteilung des Kriegsministeriums sind den Artilleriedepots von Zollämtern, Landratsämtern usw. teils mit der Post, teils mit der Eisenbahn aus dem Felde stammende Blindgänger und sonstige scharfe Artilleriegeschosse in beschädigtem Zustande überhandt worden, die anscheinend an irgend einer Stelle von den betreffenden Behörden pp. angehalten oder sonst gefunden worden sind.

Jedes Bewegen und Aufnehmen scharfer Artilleriemunition und von Blindgängern oder ihre sonstige Behandlung durch Nichtfachverständige ist äußerst gefährlich. Wo solche Geschosse angetroffen werden, sind sie an Ort und Stelle zu belassen, während das nächste Artilleriedepot schleunigst zu verständigen ist. Dieses wird das weitere Erforderliche veranlassen.

Ich ersuche ergebenst, die in Betracht kommenden Dienststellen mit entsprechender Anweisung zu versehen, insbesondere auch für Bekanntgabe dieses Erlasses durch die Kreisblätter pp. Sorge zu tragen.

Berlin, den 4. Juli 1915.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

II d. 1447.

Wird hiermit zur Beachtung veröffentlicht.

Limburg, den 12. Juli 1915.

Der Landrat.

Verordnung

Im Anschluß an die Verordnung vom 25. Nov. 1914 betr. die Verabfolgung von Sachen an Kriegsgefangene IIIa Nr. 44110/3575 — bestimme ich:

Verboden ist auch jede Förderung und Unterstützung eines Kriessgefangenen, insbesondere die Gewährung von Unterkunft, Nahrung und Kleidung, die Verabfolgung von Geldmitteln, die Verschaffung von Arbeitsgelegenheiten für dieselben, sowie die Beschäftigung im eigenen Haushalt oder Betriebe.

Von der Anwesenheit entwichener Kriegsgefangener ist unverzüglich der nächsten Polizeibehörde Mitteilung zu machen. Zuwiderhandlungen werden auf Grund § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Frankfurt a. M., den 23. Juni 1915.

18. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III d. Tgb. Nr. 13 083/5882.

Bezug: Beschlagnahme der Wolle der deutschen Schafschur 1914/15. Stello. Gen.-Ado.

Der Einkauf und das Verspinnen der Wolle für den eigenen Haushalt wird freigegeben. (R. M., KRAV 1179/6. 15.)

Es ist Bedingung, daß niemand mehr Wolle zurückhält, als er im eigenen Haushalt dringend benötigt. (R. M., KRAV 1317. 6. 15.)

Frankfurt a. M., den 16. Juni 1915.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. II c/B. Tgb. Nr. 2774.

Ehrevoller Untergang der „Königsberg“ vom westlichen Kriegsschauplatz. Bon den östl. Kriegsschauplätzen.

Großes Hauptquartier, 13. Juli. (W. T. B. Amtlich.) Ein französischer Handgranaten-Angriff bei der Juterfabrik von Soudey wurde abgewiesen. Im Anschluß an den Sturm auf den Kirchhof wurde darüber hinaus unsere Stellung in einer Breite von 600 Metern vorgeschoben und auch das an der Straße nach Arras gelegene Cabaret Rouge genommen. Die Zahl der Gefangenen hat sich auf 3 Offiziere, 215 Mann erhöht. Verschiedene Ansätze zu feindlichen Gegenangriffen wurden unter Feuer genommen; ihre Durchführung wurde dadurch verhindert.

Zwischen Maas und Mosel entwickelte der Feind lebhafteste Artillerie-Tätigkeit. Viermal griff er im Laufe des Abends und der Nacht unsere Stellungen im Priesterwalde an. Die Angriffe brachen unter großen Verlusten vor unseren Linien im Feuer zusammen.

Oberste Heeresleitung

Der Austausch Schwerverwundeter.

Konstanz, 12. Juli. (U. T. B. Nichtamtlich.) Nachdem seit vorgestern kriegsinvaliden Franzosen von hier abtransportiert worden waren, kamen heute früh 8^{1/2} Uhr die ersten deutschen Schwerverwundeten hier an, 9 Offiziere und 250 Mann. Zum Empfang in dem festlich beflaggten Bahnhof waren unter anderen erschienen Prinz Max von Baden, Minister von Bodman und General von Manteuffel. Die Verwundeten sahen im allgemeinen frisch aus. Nach ihren Aussagen habe die Verpflegung in Frankreich anfangs zu wünschen übrig gelassen, sei aber mit der Zeit besser geworden. Gerühmt wird die Gastlichkeit der Schweiz.

Konstanz, 13. Juli. (W. T. B. Nichtamtlich.) Heute morgen 9^{1/2} Uhr traf der zweite schweizerische Sanitätszug mit deutschen Kriegsinvaliden ein. Es waren 214 Mann, 6 Offiziere und 5 Sanitätsoffiziere. Alle rühmten wiederum die überaus gastfreundliche Aufnahme in der Schweiz. Sie wurden in einen bereitstehenden württembergischen Lazarettzug verladen. Der Empfang auf dem hiesigen Bahnhof war ebenso begeistert wie die gefrührte Aufnahme des ersten Zuges.

Zerstörung des Kreuzers „Königsberg“.

London, 13. Juli. (W. T. B. Nichtamtlich.) Reutersmeldung. Die Admiralität teilt mit, daß die Monitore „Severn“ und „Mersey“ den deutschen Kreuzer „Königsberg“ in der Mündung des Rufsidi am 4. und 11. Juli beschossen und gänzlich zerstört haben. — Eine Bestätigung dieser Nachrichten von deutscher Seite liegt bisher nicht vor. Aber gleichwohl wird man sich damit abfinden müssen, daß auch dieser Kreuzer, der sich lange Zeit durch die vor den englischen Belagerern zu verbergen wußte, nunmehr der Übermacht im räumlichen Kampfe erlegen ist. — Der kleine geschätzte Kreuzer „Königsberg“, der im September 1905 vom Stapel gelaufen war, besaß eine Wasserverdrängung von 3400 Tonnen. Die Besatzung betrug 322 Mann.

Der Unterseebootkrieg.

12 deutsche Unterseeboote im Mittelmeer.

Athen, 12. Juli. (U. T. B.) Nach angeblich zuverlässigen Privatmeldungen sind jetzt 12 deutsche Unterseeboote im Mittelmeer, denen andere folgen, um der Blockade der Dardanellen und den Operationen auf Gallipoli ein Ende zu machen.

Deutsche Unterseebootbasis in der Nähe der amerikanischen Küste?

London, 12. Juli. (U. T. B.) Meldungen aus Washington zufolge laufen Gerüchte um über die Möglichkeit einer von den Deutschen eingerichteten Unterseebootbasis in der Nähe der amerikanischen Küste. Diese Idee, die vor einigen Monaten noch als unglaublich bezeichnet worden wäre, erscheint nach den großen Fortschritten, die die Deutschen in der Konstruktion der Unterseeboote machten, nicht mehr unmöglich.

Bevorstehende Blockierung der atlantischen Küste von Kanada durch Deutschland?

New York, 12. Juli. (U. T. B.) Die „Tribuna“ erklärt, daß Deutschland beabsichtige, die atlantische Küste von Kanada mit Unterseebooten zu blockieren, um alle Truppen und Munitionstransporte zu versenken. In sachverständigen amerikanischen Kreisen glaubt man an die Möglichkeit der Ausführung dieses Planes.

Großes Hauptquartier, 13. Juli. (W. T. B. Amtlich.) Die Lage auf dem östlichen wie auf dem südlichen Kriegsschauplatz ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Wien, 13. Juli. (W. T. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart: 13. Juli 1915, mittags: Die allgemeine Lage ist unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:

v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Vergeblicher Durchbruchversuch der Russen an der bessarabischen Grenze.

Ezernowiz, 13. Juli. (U. T. B. Nichtamtlich.) Die Russen haben gestern und vorgestern an der bessarabischen Grenzfront mit sehr starker Kavallerie- und Infanterie Angriffe unternommen, die eine nie dagewesene Intensität erreichten. Die Russen wollten unbedingt die Front an dieser Stelle durchbrechen. In mehreren Reihen stürmten sie gegen die österreichisch-ungarischen Stellungen an. Trotz großer Verluste und zahlreichen Leichen, die sich vor den Schützengräben häuften, setzten die Russen die Angriffe fort. Der Kampf währte von 1 Uhr nachts bis zum Anbruch der Morgenhelle. Die Russen haben gar keinen Erfolg erzielt und mußten bei Tagesanbruch abziehen. Die russischen Verluste sind sehr groß.

Bevorstehender Fall der Festung Ossowiec?

Kopenhagen, 13. Juli. (U. T. B. Nichtamtlich.) Nach einer Meldung aus Petersburg ist man in dortigen militärischen Kreisen sehr besorgt über das Schicksal der Festung Ossowiec. Bezeichnenderweise gestattet auch die Zensur her eils den Blättern, diesbezügliche Informationen zu veröffentlichen. Es scheint demnach fast, als ob man die Bevölkerung langsam auf den Fall der Festung vorbereiten wolle.

Die Furcht vor dem deutschen Einmarsch in Kurland.

Kopenhagen, 13. Juli. (U. T. B. Nichtamtlich.) Nach der „Nowsje Wremja“ werden in ganz Kurland Viehrequisitionen vorgenommen. Jede Gutsbesitzerfamilie darf eine Kuh behalten, die bei der Annäherung des Feindes wegzuschaffen ist. Massen von Messingzug, Kupfergegenständen, auch Kirchenglocken, werden zu militärischen Zwecken weggenommen. Abteilungen werden gebildet mit dem besonderen Auftrag bei Annäherung des Feindes die Ernte zu vernichten. In den letzten Tagen verließen die Einwohner massenweise Südkurland, die Züge nach Windau sind überfüllt.

Wenn die russischen Truppen sich stark genug fühlten. . .

Petersburg, 12. Juli. (U. T. B. Nichtamtlich.) Die russische Militärzeitung „Der russische Invalide“ schreibt: Wenn unsere Truppen sich stark genug fühlen und mit dem notwendigen Material versehen sind, werden sie nicht über die Eisenbahnlinie Zwangorod-Lublin-Chalm-Kovel, die die Weichsel mit dem Bug verbindet, zurückweichen, sondern die Schlacht an dieser Stelle schlagen, die dann die Operationen in Galizien beenden wird. Wenn dagegen die Zeit nicht ausreicht, um sich zum Kampfe vorzubereiten, werden die Russen ihren methodischen Rückzug bis östlich der obgenannten Linie fortsetzen.

Der Krieg mit Italien.

Wien, 13. Juli. (W. T. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart: 13. Juli 1915, mittags:

An der küstenländischen Front fanden gestern stellenweise heftige Artilleriekämpfe statt. Ein Angriff mehrerer italienischer Infanterie-Regimenter bei Redipuglia wurde abgewiesen.

Die Lage im Kärntner und Tiroler Grenzgebiet ist unverändert.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:

von Höfer, Feldmarschalleutnant.

Der eiserne Wall um Tirol.

Berlin, 12. Juli. (U. T. B.) Der Kriegsberichterstatter Lennhoff meldet der „B. Z.“ aus dem I. und I. Kriegspressequartier: Der Kommandant der Tiroler Landesverteidigung,

General Dankl, habe ihm beim Empfang gesagt: Sie dürfen bei ihrer Fahrt an die Tiroler Front den Eindruck gewonnen haben, daß es der tapferen Aufopferung und Begeisterung der Tiroler und der mutigen Hingabe unserer Truppen gelänge, die Grenze mit einem Gürtel zu umgeben, der vom Feinde nie durchbrochen werden wird.

Die osmanischen Kampfgebiete.

Konstantinopel, 13. Juli. (W. T. B. Nichtamtlich.) Der Generalstab berichtet von der Front an den Dardanellen von 11. Juli: Bei Ari Burnin beiderseitige Beschießung ohne Bedeutung. Am nachmittage beschloß ein Kreuzer unter dem Schutze von Torpedobooten und mit Hilfe von Ballons einige Zeit ohne Erfolg unseren rechten Flügel, worauf er sich zurückzog. Bei Sedd-ul-Bahr Artilleriekampf mit Panzern auf dem rechten Flügel und im Zentrum. Unser anatolischen Batterien beschossen wirksam bei Morotolmas Truppen, Batterien, Luftschiffhallen und Flugzeuge des Feindes. An den anderen Fronten hat sich nichts Wichtiges ereignet.

Eine Zusammenkunft der bundesstaatlichen Finanzminister.

Berlin, 12. Juli. (W. T. B. Nichtamtlich.) Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: In morgiger Nacht am 10. Juli stattgehabten Zusammenkunft der bundesstaatlichen Finanzminister gab der Staatssekretär des Reichsschatzamtes einen Überblick über die Finanzlage des Reiches und die zur Durchführung des Krieges bisher ergriffenen und weiterhin geplanten Maßnahmen. Die hierauf folgende Aussprache ergab allseitige Uebereinstimmung in der günstigen Beurteilung der deutschen Finanzkraft und die einstimmige Befürwortung des unerüßlichen Entschlusses des opferbereiten Zusammenwirkens bis zum siegreichen Frieden. Die von Reichsschatzsekretär in Aussicht genommenen finanziellen Maßnahmen, insbesondere seine Vorschläge über die bei den gegebenden Körperschaften in der nächsten Tagung dem Reichstage einzubringende neue Kreditvorlage fanden einhellige Zustimmung. Auch über die Frage der Besteuerung der sogenannten Kriegsgewinne fand ein Meinungsaustrausch statt, der eine Uebereinstimmung darin ergab, daß die Erhebung einer Sondersteuer auf den durch den Krieg und während des Krieges entstandenen Vermögenszuwachs dem Reiche zuzuführen sei.

Even Hedin und England.

Berlin, 12. Juli. Even Hedin sand nach Stockholm ein Schreiben der Geographischen Gesellschaft in London vor, wonach sein Name auf die Liste der Ehrenmitglieder gestrichen sei. Er antwortete der „Deutschen Tageszeitung“ wie folgt: Ich beglückwünsche Sie zu dieser edlen und ritterlichen Tat und ich beglückwünsche mich selbst, dadurch die politische Freiheit zurückzugewinnen zu haben, auf die, wie ich glaubte, auch Mitglieder der Gesellschaft Anspruch haben dürften.

Italien hat bis jetzt den Verbündeten keine Entlastung gebracht.

Zürich, 12. Juli. (U. T. B.) Von besonderer Seite wird berichtet, in höheren Militärkreisen Italiens herrsche große Befürchtung darüber, daß das Eingreifen Italiens auch nicht im geringsten Maße ein Zurückziehen von Truppen von der gallischen Front zur Folge gehabt hat; im Gegenteil, der deutsche Vormarsch geht unaufhaltsam weiter. Die französische und russische Regierung soll in freundschaftlicher Weise die italienische Regierung auf diesen merkwürdigen Umstand aufmerksam gemacht haben. Die Forderung Salandras Cadorna gegenüber nach einer kräftigen Offensive sei die Folge dieser Vorstellung gewesen. In diesem Zusammenhang gewinnen die Aussagen der italienischen Blätter an Bedeutung, welche die Unwesenheit der Generals Berre in Paris als Folge des russischen Rückzuges in Galizien bezeichnen. Den militärischen Forderungen der Zentralmächte soll wirksamer begegnet werden.

Hus Frankreich.

Wien, 12. Juli. (U. T. B.) Wie die „Neue Freie Presse“ über London aus Frankreich erzählt, haben sich dort in den Vorfällen zuggetragen, die für den Verlauf des Krieges von Bedeutung sein dürften. Poincare sei von seiner letzten Reise an die Front eher zurückgekehrt, als er beabsichtigt weil die Truppen und die Bevölkerung Kundgebungen wegen der Fortsetzung des Krieges veranstalteten. Meldungen

...zwischen von Kriegsgefangenen
...aus den Gefangenelager
...sind als Arbeiter in der Landwirtschaft un
...auf rund 1000 Arbeitsstellen beschäftig
...ung der Kriegsgefangenen an so vielen verschie

Forderungen zuletzt bis auf 612 M., vereinzelt sollen hin-
sogar Umsätze zu 613 M. ab Dresden zustande gekom-
men sein. Angesichts dieser hohen Preise wandte sich das
Interesse wieder mehr den abfallenden Qualitäten zu, die ab-

Der Kreisverein vom Roten Kreuz.

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden meines nun in Gott ruhenden lieben Mannes, unseres guten treusorgenden Vaters, Großvaters und Schwiegervaters

Herrn Johannes Faber

sprechen wir auf diesem Wege unseren innigsten Dank aus; besonderen Dank Herrn Pfarrer Vogenderfer für die trostreichen Worte.

Dauborn, den 12. Juli 1915. 2(159)

Die trauernden Hinterbliebenen:

Frau Anna Maria Faber geb. Harder und Kinder.

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Bekanntmachung.

An die Pensionäre und Rentenempfänger zur Teilnahme an der nationalen Arbeit.

Das Vaterland bedarf jetzt aller Kräfte, auch der sonst nicht mehr voll erwerbs- und arbeitsfähigen Männer. Die Zeit der angestrengten Erntearbeiten naht heran. Da darf keiner, der noch zu arbeiten in der Lage ist, zurückbleiben. Keiner darf sagen: „Ich begnüge mich mit meiner Rente, meiner Pension und überlasse die Arbeit den übrigen noch voll arbeitsfähigen oder gar den Frauen und Kindern.“ Es geht alle an und jedem wird es zum Nachteil gereichen.

Ich gebe hiermit die Zusicherung, daß aus solcher vorübergehenden ausfallswellen Tätigkeit im Dienste des Vaterlandes keine Nachteile auf die Arbeitsfähigkeit des einzelnen gezogen werden, keine Herabsetzung der Renten zu befürchten ist.

Darum richte ich an alle Pensionäre, Rentenempfänger und Invaliden die Aufforderung, nach Kräften mitzuhelfen, damit in den nächsten Wochen und Monaten die Arbeiten auf den Feldern ausgeführt, die Ernte geborgen, die neue Saat bestellt wird. Dann werden die Aushungerungspläne unserer Feinde weiter zunichte werden, wie sie es bisher geworden sind.

Wiesbaden, den 5. Juli 1915.

Der Regierungspräsident:
v. Meißner.

Wird hiermit veröffentlicht.

Limburg, den 12. Juli 1915.

4(159)

Der Magistrat:
Heppel.

Bekanntmachung.

Städtischer Fleischverkauf.

Die Stadt Limburg verkauft vom Donnerstag den 17. Juni ab ihre Vorräte an Dauerware in dem Geschäftsraum Salz-
gasse 21 (Eingang an der Pölsche) und zwar

Montags und Donnerstags von 9-12 Uhr.

Es wird verkauft:

Rindfleisch	zum Preise von 1.20 M das Pfd
Börsfleisch	" " " 1.50 " " "
Rindenspeck	" " " 1.50 " " "
Delikatessenteilspeck	" " " 1.60 " " "
Vorderschinken	" " " 1.45 " " "
Hinterschinken	" " " 1.70 " " "
Schmalz	" " " 1.60 " " "
außerdem	
Blutwurst	in Dosen zum Preise v. 1.20 M die Pfd.-Dose
Leberwurst	" " " 1.20 " " "
Eiße	" " " 1.30 " " "
Schweinefleisch	" " " 1.40 " " "

Abgabe nur an die in Limburg wohnende Bevölkerung gegen Barzahlung.

Rindfleisch, Vorderschinken und Hinterschinken werden nur in ganzen Stücken abgegeben, dagegen

Alle anderen Fleischwaren in Stücken von 1 Pfd. ab.

Limburg (Rahn), den 14. Juni 1915.

1(135)

Der Magistrat.

Bekanntmachung

betreffend Abgabe der Brotbücher.

Durch Anordnung des Kreisaußschusses in Limburg vom 26. Februar 1915 — Kreisblatt Nr. 49 — ist der Brot- und Mehlverbrauch für den Kreis Limburg geregelt. Demgemäß steht jeder Person nur 1 Brotbuch zu.

Es ist aber die Erfahrung gemacht worden, daß beim Verleihen von Personen — sei es für dauernd oder nur vorübergehend — die Brotbücher im Besitze anderer Personen, z. B. von Familienangehörigen, der Dienstherrschaft usw. verbleiben und von diesen nicht abgegeben, sondern zum Teil unberechtigt- und straffälligkeitsweise weiterbenutzt werden.

Unter Hinweis darauf, daß derartige Zuwiderhandlungen gemäß § 44 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis 1500 Mark bestraft werden, mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß die Brotbücher denjenigen Personen, welche für vorübergehend oder dauernd von hier verziehen, bei der Abmeldung im Rathaus hier abzugeben sind. Dies gilt auch insbesondere für die Fälle des Wechselns der Dienstpersonen (Dienstmädchen usw.)

Limburg, den 9. Juli 1915.

Die Polizeiverwaltung
J. B. Heppel.

2(157)

Aufgebot.

Der Justizrat Rintelen in Limburg hat als Pfleger und Verwalter des Nachlasses des am 1. November 1914 im Felde verstorbenen **Florenz Josef Goeken aus Limburg** das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlassgläubigern beantragt.

Die Nachlassgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlass des verstorbenen **Florenz Josef Goeken aus Limburg** spätestens in dem auf **den 7. Oktober 1915, vormittags 10 Uhr** vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin bei diesem Gericht anzumelden.

Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten; urkundliche Beweisstücke sind in Urchrift oder in Abschrift beizufügen.

Die Nachlassgläubiger, welche sich nicht melden, können, unbeschadet des Rechtes, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von dem Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Ueberschuß ergibt.

Die Gläubiger aus Pflichtteilrechten, Vermächtnissen und Auflagen sowie die Gläubiger, denen der Erbe unbeschränkt haftet, werden durch das Aufgebot nicht betroffen.

Limburg, den 13. Juni 1915

3(159)

Königliches Amtsgericht.

Alle Sorten Obst- u. Fruchtarmeladen

empfiehlt

Friedr. Kloos Ww., Limburg.

Untere Grabenstrasse 25.

5(10)

Wossische Zeitung

bringt täglich zweimal

die neuesten Telegramme von den Kriegsschauplätzen, ausführliche Berichte der zu den Heeren entsandten Mitarbeiter und zuverlässige Nachrichten aus dem Ausland. Das Feuilleton der Wossischen Zeitung zeichnet sich durch zeitgemäße Beiträge der führenden Geister deutscher Kunst und Wissenschaft aus. Besondere Pflege läßt die Wossische Zeitung den wirtschaftlichen Informationen angedeihen, ihre „Finanz- und Handelsblatt“ ist an der Spitze der großen deutschen Tageszeitungen. Die illustrierte Beilage „Zeitbilder“ bringt wöchentlich 2 mal authentische Aufnahmen von der Schlachtfeldfront. Abonnements nehmen alle Postanstalten entgegen für

2,50 Mark monatlich

Verlag Wossich & Co., Berlin, Kochstr. 20-22

Aufruf!

Seit ungefähr 6 Wochen wird die Verband- und Erfrischungs-Stelle am Bahnhof zu Limburg von den durchkommenden Verwundeten ganz bedeutend in Anspruch genommen. Die Verwundeten kommen oft so ausgehungert und verdurstet hier an, daß wir nur den einen großen Wunsch haben, allen möglichst zu helfen und sie zu erfrischen. Die Gemeinden Padamar, Camberg, Ahlbach, Dauborn, Dehrn, Dietkirchen, Dombach, Dorchheim, Dorndorf, Dreifelden, Eisenbach, Ellar, Elz, Erbach, Eschhofen, Faulbach, Friedrichshofen, Fussingen, Hangenweilungen, Hausen, Herungen, Heuchelheim, Hinterweilungen, Kirchberg, Lahr, Langendernbach, Lindenhof, Lint, Malmeneich, Mensfelden, Mühlbach, Mühlen, Nauheim, Neesbach, Niederbrechen, Niederbadamar, Niederfelders, Niederweyer, Niedergrenzheim, Oberbrechen, Oberfelders, Oberweyer, Obergrenzheim, Offheim, Ohren, Schwidershausen, Staffel, Steinbach, Steinfrenz, Talheim, Waldmannshausen, Werchau, Wilfenroth, Würges, Walmerod, haben uns in den ersten Monaten in so reichem Maße unterstützt, daß es uns damals ein leichtes war, alle Wünsche zu befriedigen. Seit Januar war es allen Gemeinden nicht möglich, uns auch weiterhin zu helfen. Trotzdem möchten wir heute alle Gemeinden von neuem bitten, wieder für uns zu sammeln, damit wir allen denen wenigstens etwas helfen können, die in erschöpftem Zustand ankommen und bei uns erfrischt werden möchten.

Limburg, den 7. Juli 1915.

Die Leiterin der Verband- u. Erfrischungs-Stelle am Bahnhof zu Limburg:

3(154)

Frau Reutener.

Bei telefonisch an uns übermittelten Inseraten übernehmen wir keinerlei Verantwortung für deren Richtigkeit.

Geschäftsstelle

des „Limburger Anzeiger“

Für das Büro eines Berichtes in der Nähe Limburgs
junger Mann oder Fräulein
gesucht. Kenntnisse in Stenographie und Schreibmaschine, sowie leichtere Korrespondenz und Buchhaltung erforderlich. Eintritt schnellstens. Angebote mit Gehaltsansprüchen u. Zeugnissen befördert unter T. N. Nr. 1(159) die Exp. d. Bl.

Neuzeitliche
schöne
zu vermieten
Neumarkt
Metalbetten
Holzrahmenmatt.
Eisenmöbelfabrik.

Verzeichnis der Militär-Paket-Verbände

Pakete und Frachstücke bis 50 kg sind zu liefern

für Angehörige der Truppenteile, die dem Verbände der nachstehenden Korps angehören	nach
Verbände	Militär-Verbände
Gardekorps, Garde-Regiment	Berlin (Militär)
1. Armee-Korps, 1. Reserve-Korps, 1. Kavallerie-Division mit zugeordneten Formationen	Königsberg (Militär)
2. Armee-Korps, 2. Reserve-Korps, 3. " " "	Stettin (Militär)
4. " " "	Brandenburg (Militär)
5. " " "	Magdeburg (Militär)
6. " " "	Fraustadt (Militär)
7. " " "	Breslau (Militär)
8. " " "	Düsseldorf (Militär)
9. " " "	Coblenz (Militär)
10. " " "	Hamburg (Militär)
11. " " "	Darmstadt (Militär)
12. " " "	Cassel (Militär)
13. " " "	Dresden (Militär)
14. " " "	Stuttgart (Militär)
15. " " "	Karlsruhe (Militär)
16. " " "	Strasbourg (Militär)
17. " " "	Reg. (Militär)
18. " " "	Danzig (Militär)
19. " " "	Frankfurt (Militär)
20. " " "	(Darmstadt)
21. " " "	Reg. (Militär)
22. " " "	Elbing (Militär)
23. " " "	Ramstein (Militär)
24. " " "	Berlin (Militär)
25. " " "	Stettin (Militär)
26. " " "	Magdeburg (Militär)
27. " " "	Cassel (Militär)
28. " " "	Dresden (Militär)
29. " " "	Königsberg (Militär)
30. " " "	Brandenburg (Militär)
31. " " "	Düsseldorf (Militär)
32. " " "	Breslau (Militär)
33. " " "	Coblenz (Militär)
34. " " "	Hamburg (Militär)
35. " " "	Darmstadt (Militär)
36. " " "	Cassel (Militär)
37. " " "	Dresden (Militär)
38. " " "	Stuttgart (Militär)
39. " " "	Karlsruhe (Militär)
40. " " "	Strasbourg (Militär)
41. " " "	Reg. (Militär)
42. " " "	Danzig (Militär)
43. " " "	Frankfurt (Militär)
44. " " "	(Darmstadt)
45. " " "	Reg. (Militär)
46. " " "	Elbing (Militär)
47. " " "	Ramstein (Militär)
48. " " "	Berlin (Militär)
49. " " "	Stettin (Militär)
50. " " "	Magdeburg (Militär)
51. " " "	Cassel (Militär)
52. " " "	Dresden (Militär)
53. " " "	Königsberg (Militär)
54. " " "	Brandenburg (Militär)
55. " " "	Düsseldorf (Militär)
56. " " "	Breslau (Militär)
57. " " "	Coblenz (Militär)
58. " " "	Hamburg (Militär)
59. " " "	Darmstadt (Militär)
60. " " "	Cassel (Militär)
61. " " "	Dresden (Militär)
62. " " "	Stuttgart (Militär)
63. " " "	Karlsruhe (Militär)
64. " " "	Strasbourg (Militär)
65. " " "	Reg. (Militär)
66. " " "	Danzig (Militär)
67. " " "	Frankfurt (Militär)
68. " " "	(Darmstadt)
69. " " "	Reg. (Militär)
70. " " "	Elbing (Militär)
71. " " "	Ramstein (Militär)
72. " " "	Berlin (Militär)
73. " " "	Stettin (Militär)
74. " " "	Magdeburg (Militär)
75. " " "	Cassel (Militär)
76. " " "	Dresden (Militär)
77. " " "	Königsberg (Militär)
78. " " "	Brandenburg (Militär)
79. " " "	Düsseldorf (Militär)
80. " " "	Breslau (Militär)
81. " " "	Coblenz (Militär)
82. " " "	Hamburg (Militär)
83. " " "	Darmstadt (Militär)
84. " " "	Cassel (Militär)
85. " " "	Dresden (Militär)
86. " " "	Stuttgart (Militär)
87. " " "	Karlsruhe (Militär)
88. " " "	Strasbourg (Militär)
89. " " "	Reg. (Militär)
90. " " "	Danzig (Militär)
91. " " "	Frankfurt (Militär)
92. " " "	(Darmstadt)
93. " " "	Reg. (Militär)
94. " " "	Elbing (Militär)
95. " " "	Ramstein (Militär)
96. " " "	Berlin (Militär)
97. " " "	Stettin (Militär)
98. " " "	Magdeburg (Militär)
99. " " "	Cassel (Militär)
100. " " "	Dresden (Militär)

Ursprungszeugnisse

zu haben in der

Kreisblatt-Druckerei